



Alternative Liste Schaffhausen

Florian Keller
Kantonsrat
Kamorstrasse 8
8200 Schaffhausen

Kantonsrat

Eingegangen: 29. März 2010/17

Schaffhausen, 29. März 2010

An den
Präsidenten des Kantonsrates
Regierungsgebäude
8200 Schaffhausen

Motion 2010/2

Wiederherstellung der Verfassungsmässigkeit im Schaffhauser Steuerrecht

Sehr geehrter Herr Präsident

Ich bitte Sie, folgende Motion auf die Traktandenliste zu setzen:

In Art. 38 Abs. 3a des Schaffhauser Steuergesetzes sind die Worte „mit Sitz in der Schweiz“ sowie der Satzteil „oder die Beteiligung einen Verkehrswert von mindestens 2 Millionen Franken aufweist“ zu streichen.

Art. 49 Abs. 2b des Schaffhauser Steuergesetzes ist vollständig zu streichen.

Begründung:

Mit Urteil vom 25. September 2009 hat die II. öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichtes entsprechende Bestimmungen im Steuerrecht des Kantons Bern im Rahmen einer abstrakten Normenkontrolle mit Verweis auf die fehlende Verfassungsmässigkeit aufgehoben. Die Bestimmungen in der damaligen Fassung des Berner Steuerrechts lauteten bezüglich der aufgehobenen Passagen gleich wie die Bestimmungen im Schaffhauser Recht, weshalb davon auszugehen ist, dass das Bundesgericht die Schaffhauser Bestimmungen, könnten Sie denn noch einer abstrakten Normenkontrolle unterzogen werden, ebenfalls als verfassungswidrig kassieren würde.

Wörtlich lauten resp. lauteten die fraglichen Artikel:

Einkommenssteuer

SH: Art. 38 Abs 3a Für ausgeschüttete Gewinne aus Kapitalgesellschaften und Genossenschaften **mit Sitz in der Schweiz** wird die Steuer zum halben Satz des steuerbaren Gesamteinkommens berechnet, sofern die steuerpflichtige Person eine Beteiligungsquote von mindestens 20 Prozent am Kapital hält **oder die Beteiligung einen Verkehrswert von mindestens 2 Millionen Franken aufweist.**

BE: Art. 42. Abs 3 Für Einkünfte aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften **mit Sitz in der Schweiz** wird der für das steuerbare Gesamteinkommen massgebliche Steuersatz um 50 Prozent reduziert, sofern die Beteiligungsquote mindestens zehn Prozent **oder der Verkehrswert der Beteiligung mindestens zwei Millionen Franken beträgt.**

Vermögenssteuer

SH: Art. 49 Abs. 2b Für Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit Sitz in der Schweiz wird die Steuer zu zwei Dritteln des Satzes des steuerbaren Gesamtvermögens berechnet, sofern die steuerpflichtige Person eine Beteiligungsquote am Kapital von mindestens 20 Prozent hält oder die Beteiligung einen Verkehrswert von mindestens 2 Millionen Franken aufweist.

BE: Art. 65 Abs. 2 Für Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften mit Sitz in der Schweiz wird der für das steuerbare Gesamtvermögen massgebliche Steuersatz um 20 Prozent reduziert, sofern die Beteiligungsquote mindestens zehn Prozent oder der Verkehrswert der Beteiligung mindestens zwei Millionen Franken beträgt.

Freundliche Grüsse

Florian Keller

Florian Keller